

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 25. November 2014

869

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG NR. | 12 | IN 21 | 238 |
|---------|----|-------|-----|

### **Interpellation von Roland A. Huber / Gallus Müller vom 26. März 2014 „Liegenschaftensteuer Thurgau“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 45 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

#### **I. Vorbemerkungen**

Die Liegenschaftensteuer ist steuersystematisch dadurch gerechtfertigt, dass sie dem Umstand Rechnung trägt, dass Grundeigentum wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bzw. der intensiven Beanspruchung von Grund und Boden stärker belastet werden soll als das übrige Vermögen.

Im kantonalen Steuergesetz (StG; RB 640.1) wird die als Objektsteuer ausgestaltete Liegenschaftensteuer in den §§ 123 bis 125 geregelt. Erhoben wird sie auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wobei es unerheblich ist, ob sich diese im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen befinden. Grundstücke juristischer Personen, die gestützt auf § 75 Absatz 1 Ziffer 7 StG aufgrund von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind, werden von der Liegenschaftensteuer jedoch ausgenommen, sofern sie der unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen (z. B. Museumsgebäude).

Massgebend für die Steuerpflicht ist das Eigentum bzw. die Nutzniessung zu Beginn des Steuerjahres. Als Steuerobjekt dient der für die Vermögenssteuer massgebende Steuerwert des Grundstücks, wobei der Steuersatz 0.5 Promille beträgt. Bei einem Steuerwert von Fr. 500'000.-- ergibt dies eine Steuer von Fr. 250.--. Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 55 Prozent an die Politischen Gemeinden und zu 45 Prozent an den Kanton (§ 203 Abs. 1 StG). Der pro 2014 fakturierte Gesamtertrag der Liegenschaftensteuer beläuft sich auf 24.8 Mio. Franken.

## **II. Zu den einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Aufgrund des Luzerner Volksentscheids zur Abschaffung der Liegenschaftensteuer ist kein Handlungsbedarf erkennbar. Eine Abschaffung würde nicht nur den Kanton, sondern auch die Gemeinden treffen, welche mit 55 Prozent am entsprechenden Steuerertrag partizipieren. Auf 2014 bezogen würde dies einem Steuerausfall von 13.64 Mio. Franken für die Gemeinden und von 11.16 Mio. Franken für den Kanton entsprechen. Diese Ausfälle wären bei der aktuellen finanziellen Situation von Kanton und Gemeinden nicht verkraftbar.

Neben den finanziellen Gründen ist die Liegenschaftensteuer auch aus steuersystematischer Sicht beizubehalten, da die stärkere Beanspruchung von Grund und Boden und die damit zusammenhängenden staatlichen Leistungen eine Objektsteuer in Form einer Liegenschaftensteuer rechtfertigen (vgl. vorstehend Ziff. A).

### **Frage 2**

Aufgrund der sehr moderaten Belastung von nur 0.5 Promille des Steuerwertes fällt die Liegenschaftensteuer bei der Beurteilung der Standortattraktivität nicht ins Gewicht und wird bei entsprechenden Vergleichen nicht beachtet. Die Abschaffung würde daher nicht zu einer Steigerung der Standortattraktivität führen. Diese würde im Gegenteil aufgrund einer durch die Abschaffung der Liegenschaftensteuer notwendigen Steuerfusserhöhung gemindert.

### **Frage 3**

Der Personalbestand bei der Liegenschaftenschätzung konnte aufgrund von Effizienzgewinnen infolge Straffung der Arbeitsprozesse in den letzten elf Jahren massiv verringert werden. Vor 2004 wurden noch über 30 Liegenschaftenschätzer für die Bewertung beigezogen. Im Jahre 2004 wurde der Schätzungsbereich reorganisiert und die Zahl der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaftenschätzer auf 18 mit einem Stellenpensum von insgesamt 535 Prozent reduziert. Heute stehen noch acht Schätzungsexperten mit einem Stellenquantum von 400 Prozent im Einsatz. Die Abschaffung der Liegenschaftensteuer würde an dieser personellen Situation nichts ändern, denn sowohl die Verkehrs- als auch die Mietwerte werden weiterhin für die Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern benötigt. Folglich könnten die Personalkosten nicht gesenkt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*